

Stadt Frankfurt am Main - Der Magistrat – Jugend- und Sozialamt Eschersheimer Landstraße 241-249 60320 Frankfurt am Main	Fachbereiche Jugend und Soziales 51.G52 – Pädagogische Fachthemen 51.G62 – Eingliederungshilfe und Pflege ✉ Postfach: Projekt-Tiger@stadt-frankfurt.de
---	--

Leistungsbeschreibung „Infrastrukturelles Poolmodell“

Inhalt

Begriffserklärungen	3
1. Leistung und gesetzlicher Rahmen	4
1.1 Vision und Ziele	4
1.2 Rechtsgrundlage	4
1.3 Personenkreis	4
1.4 Leistungsart	4
1.5 Ort der Erbringung des Leistungsangebotes.....	5
2. Leistungsrahmen (Inhalte, Ausgestaltung und Umfang der Leistung)	5
2.1 Dauer und Umfang der Leistung	5
2.2 Angebotsform der Leistung	5
2.2.1 personenbezogene Leistungen	5
2.2.2 nicht personenbezogene Leistungen.....	5
2.3 Verhältnis und Abgrenzung zu weiteren Leistungsarten	6
2.3.1 Landespersonal in der Schule (Lehrkräfte, Förderschullehrkräfte, UBUS-Kräfte, Sozialpädagogische Fachkräfte an Förderschulen)	6
2.3.2 Teilhabeassistenz SGB VIII / SGB IX.....	6
2.3.3 Medizinische und pflegerische Bedarfe	6
2.3.4 Abgrenzung und Kooperation zu sonstigem pädagogischen Personal.....	7
3. Bedarfsorientierter Personaleinsatz.....	7
4. Tätigkeitsbeschreibung.....	8
4.1 Aufgabenfeld und Qualifikation	8
4.1.1 Koordinationskräfte.....	8
4.1.2 TIGER-Kräfte.....	8
4.2 Pädagogische Kernprozesse	9
4.3 Aufgaben im Unterrichtsalltag	9
4.3.1 Aufgaben bei Tagesausflügen und schulischen Veranstaltungen	10
4.4 außerunterrichtliche Aufgabenbereiche	10
4.4.1 Mittagessen und Übergang zu Ganztagsangeboten.....	10

4.4.2 Ganztagsangebote	10
4.4.3 Ferienangebote	10
4.4.4 Angebote von Jugendhilfe in der Schule	11
5. Organisation des Leistungsangebotes.....	11
5.1 Trägerstruktur	11
5.2 Einsatzstruktur und Organisation des Trägers an den Schulen	11
5.3 Personelle Ausstattung und Qualifikation der Mitarbeitenden.....	11
5.3.1 Personalentwicklung.....	12
5.4 Dienst- und Fachaufsicht	12
5.5 Dienstplangestaltung.....	12
5.6 Ausfall- und Vertretungsregelung.....	13
5.7 Dokumentation und Berichtswesen.....	13
5.8 Evaluation	13
6. Kooperation und Verantwortlichkeiten	13
6.1 Kooperation und Zusammenarbeit mit dem Landespersonal in der Schule	13
6.2 Zusammenarbeit mit den Eltern	14
6.3 Kooperation mit dem Jugend- und Sozialamt	14
6.4 Zusammenarbeit und Kooperationen mit weiteren Stellen und Akteuren.....	14
7. Präventions- und Schutzmaßnahmen.....	14
7.1 Regelung zur Umsetzung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII	14
7.2 Kommunikationsstruktur und –ablauf innerhalb der Pilotschule	14
8. Qualitätsmanagement.....	14
9. Datenschutz.....	14
Anlagen	15

Begriffserklärungen

TIGER-Kräfte und Koordinationskraft

Das im Folgenden beschriebene Pilotprojekt trägt den Projekttitel „TIGER“ (Teilhabe und Inklusion **g**emeinsam **e**rleben). Die im Projekt eingesetzten Fachkräfte und angelernten Kräfte (wie unter Punkt 4.1.2 beschrieben) werden in der Ausführung dieser Leistungsbeschreibung als „*TIGER-Kräfte*“ betitelt. Die unter 4.1.1 beschriebene Fachkraft für die Koordination wird als „*Koordinationskraft*“ beschrieben.

Die gesonderte Benennung der Kräfte im Pilotprojekt dient vor allem der Unterscheidung zu den bestehenden Assistenzkräften an den Schulen im Rahmen der Einzelfallhilfe im SGB VIII / SGB IX („Schulassistenz / Schulbegleitung / Teilhabeassistenz“). Die Abgrenzung der beiden Leistungsangebote ist im Punkt 2.3.2 näher beschrieben.

Träger / Leistungserbringer

Für die beschriebene Leistung ist vorgesehen, dass diese durch Träger der freien Jugendhilfe oder Leistungserbringer (Eingliederungshilfe) oder sonstige geeignete Anbieter erbracht wird. Zur Vereinfachung wird in der folgenden Leistungsbeschreibung die Bezeichnung „Träger“ allgemein genutzt. Diese umfasst alle potenziellen Anbieter, die für die Leistungserbringung infrage kommen.

Eltern / Personensorgeberechtigte

In der folgenden Ausführung umfasst der Begriff „Eltern“ ebenfalls alle Personen, die das Sorgerecht oder die Personensorge für das jeweilige Kind innehaben.

1. Leistung und gesetzlicher Rahmen

1.1 Vision und Ziele

Das Recht der Kinder- und Jugendhilfe formuliert in § 1 SGB VIII den Anspruch eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner individuellen und sozialen Entwicklung, sowie das Recht auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Schüler:innen sollen dazu befähigt werden, entsprechend ihrem Alter und ihren individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können.

Den jungen Menschen solle zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen und zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische Ausbildung und ihre soziale Integration fördern (§ 13 SGB VIII). Übergeordnetes Ziel ist eine selbstbestimmte Lebensführung durch den Erwerb von personalen und sozialen Kompetenzen.

Um im Bereich der schulischen Bildung und im Rahmen des sozialpädagogischen Bildungsauftrags sowohl die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu fördern, als auch Benachteiligungen abzubauen und zu vermeiden, ist angedacht, eine weitere Unterstützungsform im System Schule einzuführen, das sogenannte „infrastrukturelle Poolmodell“. Ziel dieses Unterstützungsmodells ist die Implementierung eines niedrigschwelligen und präventiven Leistungsangebotes, welches unabhängig von individuellen Hilfeansprüchen bestehen soll.

1.2 Rechtsgrundlage

Eine Leistungserbringung nach § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) ist ein niedrigschwelliges präventives Angebot und soll Benachteiligung oder „individuelle Beeinträchtigungen“ ausgleichen.

Die Vereinbarung über die Leistungserbringung wird zweiseitig nach § 77 SGB VIII geschlossen.

1.3 Personenkreis

Die Hilfe im Rahmen des „infrastrukturellen Poolmodells“ richtet sich grundsätzlich an alle Schüler:innen, die aufgrund verschiedenster Schwierigkeiten oder Problemlagen mit dem System Schule ohne Hilfe überfordert sind. Eine Zugehörigkeit der Schüler:innen zum Personenkreis gem. § 35a SGB VIII oder § 99 SGB IX ist nicht erforderlich.

Da es sich bei dem „infrastrukturellen Poolmodell“ um ein Pilotprojekt handelt, bezieht sich das Leistungsangebot ausschließlich auf ausgewählte Grundschulen und eine Förder-schule in den Bildungsregionen Nord / Mitte-Nord. Das Pilotprojekt beginnt in der ersten Klassenstufe zum Schuljahr 2025/2026. Somit ist der Personenkreis auf den Jahrgang mit Einschulung 2025/2026 an den ausgewählten Schulen begrenzt. Ab dem Schuljahr 2026/2027 erweitert sich der Personenkreis um den jeweils eingeschul-ten Jahrgang. Zudem wird das Pilotprojekt mit dem Jahrgang aus 2025/2026 fortge-setzt.

1.4 Leistungsart

Das „infrastrukturelle Poolmodell“ wird im Rahmen der Jugendhilfe als eine niedrigschwellige sozialpädagogische Hilfe angeboten, die dem Ausgleich sozialer Be-nachteiligungen sowie der Überwindung individueller Beeinträchtigungen dient und die

schulische Ausbildung und soziale Integration fördert (vgl. § 13 SGB VIII). Dabei handelt es sich um ein fallunabhängiges Leistungsangebot. Es besteht kein Erfordernis einer individuellen Antragsstellung und Bewilligung.

1.5 Ort der Erbringung des Leistungsangebotes

Die Leistung wird an den für das Pilotprojekt ausgewählten Schulen erbracht: Erich-Kästner-Schule, Marie-Curie-Schule, Mosaikschule, Römerstadtschule und Steffi-Jones-Schule (**Steckbriefe siehe Anlage 2**). Die Leistungserbringung erfolgt in der Regel auf dem Schulgelände; Ausnahmen bilden Veranstaltungen und Tagesausflüge im Rahmen des Schulbesuchs. Bei Ferienangeboten kann der Ort der Leistungserbringung ebenfalls außerhalb des Schulgeländes liegen (z.B. durch Bündelung von Ferienangeboten, Ausflügen etc.).

Das Leistungsangebot umfasst grundsätzlich keine Schulwegbegleitung.

2. Leistungsrahmen (Inhalte, Ausgestaltung und Umfang der Leistung)

2.1 Dauer und Umfang der Leistung

Die Dauer der Leistung ist an die Dauer und an den Rahmen des gesamten Pilotprojekts gebunden (**siehe Anlage 1**). Der Umfang des Leistungsangebotes orientiert sich an dem Schulkonzept und Profil (Ganztagsangebote) der jeweiligen Schule. Die Leistung ist grundsätzlich an den ganzen Schultag ausgerichtet und umfasst somit sowohl die Unterrichtszeiten als auch Angebote im Rahmen des Ganztages, der Erweiterten Schulischen Betreuung (ESB) und der Jugendhilfe an Schulen (**siehe Punkt 2.3.4**).

Ab August 2026 haben Eltern grundsätzlich einen Rechtsanspruch darauf, dass der Schulträger ein Ferienangebot vorhält. Soweit es an den Pilotschulen bereits Angebote in den Schulferien im Rahmen des Pakts für den Ganzttag, bzw. im Rahmen der ESB gibt, bezieht sich das Leistungsangebot ebenfalls hierauf. Der Umfang des Leistungsangebotes in den Ferien ist abhängig von den Ferienangeboten an den jeweiligen Pilotschulen (**siehe Anlage 2**).

Es ist von einem allgemeinen Betreuungsumfang von 5 Tagen pro Woche an Schultagen (ohne Feiertage und Brückentage), jeweils Montag-Freitag auszugehen.

2.2 Angebotsform der Leistung

2.2.1 personenbezogene Leistungen

Die Leistungserbringung „am Kind“ (personenbezogene Leistung) beinhaltet die kurzfristige Begleitung, Anleitung und Unterstützung einzelner Schüler:innen oder einer Gruppe von Schüler:innen im Unterrichtsalltag.

2.2.2 nicht personenbezogene Leistungen

Zu den nicht personenbezogenen Leistungen zählen alle Leistungen, die nicht einzelnen Schüler:innen bzw. der Klassengemeinschaft zugeordnet werden können. Darunter fallen zum einen Teambesprechungen innerhalb des Trägers. Zum anderen zählen unter nicht personenbezogene Leistungen ebenfalls Supervision und Fortbildungen. Die Koordination und Organisation der Einsätze sowie das Zusammenwirken mit weiteren Akteur:innen (siehe **Punkte 2.3.1 - 2.3.4.**, sowie **Punkt 6**) zählen ebenfalls zu den nicht personenbezogenen Leistungen.

2.3 Verhältnis und Abgrenzung zu weiteren Leistungsarten

Das Leistungsangebot „infrastrukturelles Poolmodell“ ist in seiner Art und Form als ein neues, zusätzliches Unterstützungsangebot im Schulalltag anzusehen. Im Kontext schulischer Bildung gibt es aufgrund unterschiedlicher Bedarfslagen der Schüler:innen bereits etablierte Hilfeformen und Leistungsansprüche. Um eine klare Abgrenzung der inhaltlichen und rechtlichen Verantwortlichkeiten zu erhalten, werden im Folgenden die Verhältnisse des „infrastrukturellen Poolmodells“ zu weiteren Leistungsarten und Leistungsansprüchen aus den Bereichen Bildung, Medizin, Jugendhilfe und Eingliederungshilfe dargestellt.

2.3.1 Landespersonal in der Schule (Lehrkräfte, Förderschullehrkräfte, UBUS-Kräfte, Sozialpädagogische Fachkräfte an Förderschulen)

Die Lehrkräfte und sozialpädagogischen Mitarbeiter:innen des Landes haben die Aufgabe, den Unterricht zu planen und durchzuführen. Das bedeutet, dass sie regelmäßig und systematisch Wissen vermitteln sollen. Die Lehrkräfte treffen mit den TIGER-Kräften Absprachen und achten dabei darauf, dass die Selbstständigkeit der Schüler:innen gefördert wird.

Die TIGER-Kräfte sind grundsätzlich nicht für die Vermittlung von Lerninhalten oder die Bewertung von Leistungen in der Schule zuständig und können die Klassenaufsicht nicht eigenständig übernehmen. Es ist möglich, dass Lehrkräfte zeitweilig die Aufsichtspflicht für einen/eine Schüler:in an die TIGER-Kräfte delegieren, z.B. für eine Spielzeit auf dem Hof, während die Klasse weiterarbeitet.

2.3.2 Teilhabeassistenz SGB VIII / SGB IX

Neben dem „infrastrukturellen Poolmodell“ bleiben die Individualansprüche im Rahmen der Eingliederungshilfe (nach § 35a SGB VIII oder § 112 SGB IX) bestehen. Diese werden in Form von 1:1-Betreuung (ggf. auch 1:2-Betreuung) erbracht und sind grundsätzlich abhängig von dem individuellen Bedarf der Schüler:innen.

Das „infrastrukturelle Poolmodell“ ist im Verhältnis als ein vorgehaltenes Unterstützungsmodell anzusehen, soweit hierüber die individuellen Unterstützungsbedarfe vollumfänglich abgedeckt werden können. Besteht ein Leistungsanspruch auf eine individuelle Eingliederungshilfe (nach § 35a SGB VIII oder § 112 SGB IX) ist der Hilfebedarf der Schüler:innen ausschließlich im Rahmen dieser Hilfe zu decken. Eine ergänzende/ geteilte Unterstützung zwischen individueller Assistenzkraft und der Hilfe im Rahmen des „infrastrukturellen Poolmodells“ ist nicht vorgesehen. Die Aufgabenfelder sind entsprechend abzugrenzen.

2.3.3 Medizinische und pflegerische Bedarfe

Bestehen zusätzliche Bedarfslagen im Bereich der medizinischen und pflegerischen Versorgung, ist im Vorfeld die vorrangige Inanspruchnahme durch die gesetzlichen Krankenkassen und Pflegekassen zu beachten. Dies betrifft insbesondere Tätigkeiten im Bereich einer Diabetes-Erkrankung.

Für die Durchführung medizinischer Hilfsmaßnahmen bedarf es grundsätzlich einer ärztlichen Verordnung der medizinischen Versorgung.

Abzugrenzen sind **medizinische Hilfsmaßnahmen** von **medizinischen Maßnahmen** (Legen von Sonden und Kathetern etc.). Medizinische Maßnahmen dürfen nur durch medizinisches Fach- und Pflegepersonal durchgeführt werden (vgl. Richtlinien zur Durchführung medizinischer Hilfsmaßnahmen an Schulen, HKM 2015).

Pflegerische Tätigkeiten können in einem gewissen Umfang (wie z.B. Unterstützung bei Toilettengängen/Wickeln; Unterstützung im Umgang mit technischen und medizinischen Hilfsmitteln wie Orthesen, Hörgeräten, Insulinpumpen o.ä.) grundsätzlich im Rahmen der individuellen Schülernassistenz (Eingliederungshilfe SGB IX) übernommen werden. Die Übernahme von (temporären) Tätigkeiten kann ebenfalls durch die TIGER-Kraft im Rahmen des „infrastrukturellen Poolmodells“ erfolgen. Hier bedarf es grundsätzlich einer Abstimmung und Betrachtung des zeitlichen Aufwandes und der vorhandenen zeitlichen Ressourcen. Ebenfalls ist eine Zustimmung der Eltern einzuholen sowie eine Unterweisung für die Tätigkeit zu erlangen (in Abstimmung zwischen der Schule und dem Träger).

2.3.4 Abgrenzung und Kooperation zu sonstigem pädagogischen Personal

Neben dem in **Punkt 2.3.1** benannten Landespersonal in der Schule gibt es je nach Konzept der jeweiligen Pilotschulen weiteres pädagogisches Personal aus den Bereichen *Jugendhilfe an Grund-/Förderschulen* und *Ganztag*. Aufgrund der unterschiedlichen Bedarfslagen der Schüler:innen kann es vorkommen, dass diese neben dem Unterstützungsbedarf während des Unterrichts auch auf Hilfe und Unterstützung angewiesen sind, um an außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen und teilhaben zu können. Eine inhaltliche Beschreibung zu den Aufgaben im Rahmen des „infrastrukturellen Poolmodells“ an außerunterrichtlichen Angeboten ist unter **Punkt 4.4** nachzulesen. Eine enge Kooperation der außerschulischen Angebote und des „infrastrukturellen Poolmodells“ wird grundsätzlich angestrebt und im Laufe der Projektphase verfestigt.

3. Bedarfsorientierter Personaleinsatz

Die Bedarfe der Schüler:innen sind vielfältig und unterschiedlich in ihrem Umfang und ihrer Komplexität. Da diese Bedarfe nicht abschließend im Voraus abzusehen und zu erheben sind, vor allem da es sich um eine niedrigschwellige Hilfeform handelt, wird ein festes Kernteam aus TIGER-Kräften (Fachkräfte, angelernte Kräfte) und Koordinationskräften eingesetzt.

Weiterhin bestehen an den Pilotschulen unterschiedliche Unterrichtskonzepte (u.a. Flex-Klassen) und die Jahrgänge sind mit einer schwankenden Anzahl an Schüler:innen belegt. Zur Personalplanung wird daher ein fester Schlüssel festgesetzt (**siehe Tabelle**).

Um einen Grundbedarf der Klassengemeinschaft zu decken, wird pro Schulklasse des Pilot-Jahrgangs eine Fachkraft eingesetzt. Die angelernten Kräfte werden anteilig der Anzahl der Schulklassen eines Jahrgangs eingesetzt und dienen in erster Linie als Unterstützung der Fachkräfte und fungieren als „Springer“, um individuelle Bedarfe temporär zu decken und Bedarfslücken zu schließen.

Betreuungszeiten	TIGER-Kräfte		Koordinationskräfte
	angelernte Kräfte	Fachkräfte	
Frühbetreuung (07.00-08.00 Uhr)	0,25 pro Klasse	---	0,1 pro Klasse (ganzer Tag)
Unterrichtszeit (8.00-13.00 Uhr)	0,25 pro Klasse	1,0 pro Klasse	
Nachmittagsbetreuung: (13.00-17.00 Uhr)	1,0 pro Klasse	0,25 pro Klasse	

Zur Weiterentwicklung des Personalschlüssels findet im Laufe des Projektzeitraumes eine enge Kooperation zwischen der jeweiligen Schule, dem Träger, dem Jugend- und Sozialamt, den Beratungsstellen (BVSH, rBFZ) und dem Gesundheitsamt (Kinder- und Jugendmedizin) statt.

Im Zuge der Evaluation des Pilotprojekts sind die Bedarfe der Klassengemeinschaft zu betrachten und bei Bedarf anzupassen. Eine Nachsteuerung der eingesetzten Kräfte, ein klassenübergreifender Einsatz sowie eine andere Gewichtung der eingesetzten TIGER-Kräfte (Fachkräfte, angelernte Kräfte) ist auf Grundlage des jeweiligen Bedarfes an den Pilotschulen in Abstimmung zwischen Träger, Schule und dem Jugend- und Sozialamt möglich.

4. Tätigkeitsbeschreibung

4.1 Aufgabenfeld und Qualifikation

Im Rahmen des „infrastrukturellen Poolmodells“ stehen die Teilhabechancen aller Kinder im Mittelpunkt. Die Aufgabe des eingesetzten Personals ist es sicherzustellen, dass alle Schüler:innen im Schulalltag, an den Schulveranstaltungen und anderen mit der Schule verbundenen Aktivitäten unterstützt werden, um ihre Teilhabechancen zu erhöhen und zu stärken sowie ihr Entwicklungspotenzial zu fördern.

Die Unterstützung kann grundsätzlich sowohl an eine Gruppe von Schüler:innen, als auch (bei Bedarf und Möglichkeit) temporär in Form einer 1:1 – Unterstützung erfolgen.

Die TIGER-Kräfte (Fachkräfte) entscheiden situativ in eigener Kompetenz, in welcher Form Unterstützung benötigt wird und leistbar ist. Grundsätzliche Bedarfslagen in der jeweiligen Klassengemeinschaft werden in enger Abstimmung zwischen den TIGER-Kräften, Koordinationskräften und Lehrkräften betrachtet. Es wird entschieden, in welcher Form, in welchem Umfang und ggf. welchen Schüler:innen eine besondere Unterstützung angeboten wird.

4.1.1 Koordinationskräfte

Die Koordinationskräfte sind für die Organisation und Einsatzplanung sowie für die fachliche Beratung und Anleitung der TIGER-Kräfte in den Schulen zuständig. Darüber hinaus stellen sie in ihrer Funktion ein Bindeglied zwischen der Schule und ihrem Träger dar. Eine ausführliche Tätigkeits- und Rollenbeschreibung ist unter **Anlage (4)** zu finden.

Die Koordinationskräfte verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium (FH / Bachelor) der Sozialen Arbeit / Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung bzw. Diplom in Erziehungswissenschaften / Pädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung. Sie sind sozialversicherungspflichtig angestellt. Die Eingruppierung erfolgt nach TVöD SuE 12.

4.1.2 TIGER-Kräfte

Die TIGER-Kräfte leisten ihre Arbeit in den Schulklassen in Absprache mit den Lehrkräften. Die Aufgaben orientieren sich an dem Bedarf der jeweiligen Klassen. Hierzu zählen Tätigkeiten im pädagogischen, befähigenden („anleiten“) und kompensatorischen Bereich.

Für die Unterstützung im Unterricht sowie an Nachmittagsangeboten werden sowohl Fachkräfte als auch angelernte Kräfte eingesetzt. Die angelernten Kräfte sind überwiegend als Springerkräfte oder als Ergänzung zu einer Fachkraft tätig. Eine ausführliche Tätigkeits- und Rollenbeschreibung ist unter **Anlage (3)** zu finden.

Folgende berufliche Qualifikation wird dabei vorausgesetzt:

- **Fachkräfte:** Erzieher:innen und Heilerziehungspfleger:innen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- **Angelernte Kräfte:** Beschäftigte, die **nicht** über die Ausbildung bzw. die staatliche Anerkennung verfügen, aber mit Arbeiten aus dem Tätigkeitsfeld dieses Berufsbildes betraut sind oder über gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Dazu zählen insbesondere Sozialassistent:innen, Studierende ab dem 2. Semester einer (sozial)pädagogischen Fachrichtung sowie in Ausnahmefällen geeignete pädagogisch erfahrene Kräfte anderer Berufsgruppen (z.B. Kunst- und Sportpädagog:innen).

Die Eingruppierung erfolgt nach TVöD SuE 8b für Fachkräfte und SuE 4 für angelernte Kräfte.

4.2 Pädagogische Kernprozesse

Um den häufig recht heterogenen Bedarfen an einer Schule möglichst passgenau gerecht werden zu können, ist die Bildung eines multiprofessionellen Teams wünschenswert (beispielsweise aus Lehrkräften, Förderschullehrkräften, UBUS-Kräften, Erzieher:innen, Heilerziehungspfleger:innen, Heilpädagog:innen, Sozialpädagog:innen, ggf. Kinderkrankenpfleger:innen). Durch einen regelmäßigen Austausch und gegenseitige Beratung können die verschiedenen Professionen grundsätzlich voneinander profitieren, was sich auf die qualitative Begleitung und Förderung der Schüler:innen positiv auswirken kann.

Übergeordnetes Ziel ist die Verbesserung und Verfestigung der Selbstständigkeit der Schüler:innen. Im sozial-emotionalen Bereich der Schüler:innen werden diese in der Stärkung der emotionalen Kompetenz, der Verhaltenssteuerung und der Selbstwirksamkeit gefördert.

Aufgabe der TIGER-Kräfte ist es auch, die individuelle Lernfähigkeit der Schüler:innen zu unterstützen, indem sie gemeinsam mit ihnen Lernmethoden erlernen und verfestigen. Die Unterstützung der Kommunikations- und Konfliktlösungsfähigkeit von Schüler:innen ist ebenfalls ein unerlässlicher Teil der Tätigkeit. Die Arbeitsmethoden richten sich je nach Bedürfnis und Bedarf der Schüler:innen, um die Atmosphäre in der Klassengemeinschaft positiv zu stärken.

4.3 Aufgaben im Unterrichtsalltag

Die Schüler:innen werden im Unterrichtsalltag dahingehend unterstützt, den Unterrichtsinhalten zu folgen und sich nach Möglichkeit an dem Unterrichtsgeschehen aktiv zu beteiligen. Dabei steht die Verselbstständigung und Selbstbestimmung der Schüler:innen stets im Fokus der Hilfe sowie die Anleitung, Begleitung und Unterstützung bei sozialen Interaktionen. Sie bekommen bei Bedarf zudem lebenspraktische Hilfestellungen zur Mobilität, Selbstversorgung und zur zeitlichen und räumlichen Orientierung. Zu den Aufgaben gehört es ebenfalls, Rückzugsmöglichkeiten und Ruhephasen

für die Schüler:innen zu schaffen sowie die Konfliktregulierung innerhalb einer Gruppe anzuleiten und zu begleiten.

4.3.1 Aufgaben bei Tagesausflügen und schulischen Veranstaltungen

Schulische Veranstaltungen und Tagesausflüge gehören zum Schulleben dazu. Die Teilnahme der Schüler:innen ist in der Regel verpflichtend und gelingt, je nach Bedarf, durch die Begleitung der TIGER-Kräfte. Diese unterstützen einzelne Schüler:innen oder eine Gruppe von Kindern dahingehend, an den Veranstaltungen teilnehmen und teilhaben zu können.

4.4 außerunterrichtliche Aufgabenbereiche

4.4.1 Mittagessen und Übergang zu Ganztagsangeboten

Die Teilnahme am Mittagessen und einer Mittagspause ist für die im Ganztags ange-meldeten Schüler:innen verbindlich. Um allen Schüler:innen die Teilnahme an einem gemeinschaftlichen Mittagessen zu ermöglichen und deren Selbstständigkeit zu för-dern sowie deren sozialen und lebenspraktischen Fähigkeiten aufzubauen, kann wäh-rend des Mittagessens die Unterstützung und Begleitung durch die TIGER-Kräfte nö-tig sein. Die anfallenden Aufgaben sind in den Rollenbeschreibungen der TIGER-Kräfte beschrieben (**siehe Anlage 3**).

Die Übergänge zwischen Mittagessen, Nachmittagsunterricht und Arbeitsgruppen werden bei Bedarf ebenfalls durch die TIGER-Kräfte begleitet.

Wenn die Schüler:innen für Ganztagsangebote in der Schule angemeldet sind oder sobald der Ganztagsträger in die Gestaltung des Vormittags involviert ist (z.B. in Lern-zeiten), ist die enge Abstimmung mit dem Ganztagsträger bezüglich der Bedarfe der Schüler:innen erforderlich.

4.4.2 Ganztagsangebote

Ganztags- und Betreuungsangebote (z.B. ESB/ Pakt für den Ganztags/ Profile 1, 2 und 3 des Landes Hessen) sind schulische Angebote. Für diese Angebote kooperiert die jeweilige Schule eng mit einem Ganztagsträger (meist freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe). Die Dauer und Anzahl der teilnehmenden Schüler:innen am Ganztagsan-gebot sind abhängig von den jeweiligen Pilotschulen (**siehe Anlage 2**).

Den angemeldeten Schüler:innen ist grundsätzlich der Zugang und die Teilhabe an allen Angeboten und Aktivitäten des Ganztags zu ermöglichen. Dazu ist eine enge Kooperation zwischen dem Ganztagsträger, den TIGER-Kräften und Koordinations-kräften nötig. Die TIGER-Kräfte begleiten die Angebote außerhalb des Unterrichts be-darfsorientiert und flexibel.

4.4.3 Ferienangebote

Ganztags- und Betreuungsangebote finden auch in den Schulferien statt (bis auf max. 25 Schließtage / ab 2026 sind es nur noch 20 Schließtage) und sind für alle angemel-deten Schüler:innen von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr anzubieten. In den Ferien gilt eine veränderte Tagesstruktur, da kein Unterricht stattfindet. Stattdessen finden vermehrt

Ausflüge mit unterschiedlicher zeitlicher Gestaltung statt. Dies gilt es bei der Dienstplanung der TIGER-Kräfte und Koordinationskräfte zu berücksichtigen. Darüber hinaus steht die Unterstützung bei Spiel- und Kontaktangeboten im Vordergrund.

4.4.4 Angebote von Jugendhilfe in der Schule

Im Rahmen der Förderprogramme Jugendhilfe in der Grundschule und Jugendhilfe in der Förderschule werden u.a. (Klein-)Gruppenangebote (wie z.B. das Angebot der Sternpiloten, schulübergreifende Angebote im Rahmen des Modells 2 von Jugendhilfe in der Grundschule) umgesetzt, die zum Teil am Nachmittag und/oder auch in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden. Um eine Teilnahme und Teilhabe aller Schüler:innen an den Angeboten der Jugendhilfe zu ermöglichen, ist je nach Bedarfslage die Unterstützung durch die TIGER-Kräfte vorgesehen. Die Aufgaben ergeben sich aus den Tätigkeits- und Rollenbeschreibungen (**siehe Anlagen 3-4**). Das Angebot der Jugendhilfe an Schulen ist abhängig von den jeweiligen Konzepten der Pilot-Schulen (siehe Steckbriefe, Anlage 2).

5. Organisation des Leistungsangebotes

5.1 Trägerstruktur

Der für das Pilotprojekt eingesetzte Träger legt seine Trägerstruktur und –organisation offen. Dazu zählen folgende relevante Inhalte:

- Leitbild des Trägers
- Aufgaben und Verantwortlichkeiten der pädagogischen Leitung des Trägers
- Beschreibung der Verwaltungsstruktur und Organigramm
- Beschreibung/ Benennung des Standortes und der Räumlichkeiten
- Darstellung zum internen Planungs- und Berichtswesen
- Beschreibung trägerinterner Schutzkonzepte
 - Kinderschutz
 - Datenschutz
 - Umgang mit herausforderndem Verhalten
 - Einsatz von Maßnahmen zum Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung
 - Umgang mit personenbezogenen Notfällen und Beschwerdemanagement
- Besprechungsstruktur (z.B. Dienstbesprechung etc.)

5.2 Einsatzstruktur und Organisation des Trägers an den Schulen

Das Leistungsangebot wird nach Möglichkeit an der Schule von jeweils **einem Träger** erbracht. Der Träger strukturiert sich vor Ort in der Schule mit Koordinationskräften, Fachkräften und angelernten Kräften. Die Anzahl der eingesetzten Kräfte richtet sich nach dem unter **Punkt 3** aufgeführten Personalschlüssel.

5.3 Personelle Ausstattung und Qualifikation der Mitarbeitenden

Der Träger trägt die Verantwortung für die Eignung des eingesetzten Personals. Die Mitarbeitenden müssen über eine persönliche Eignung zur Umsetzung der jeweiligen Tätigkeit sowie Grundkenntnisse in der Arbeit mit beeinträchtigten und nicht beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen verfügen. Sie werden in das Aufgabenfeld umfassend eingearbeitet. Grundsätzlich besteht für die Kräfte eine Verpflichtung, entsprechend dem schulischen Schutzkonzept zu handeln.

Die fachlichen Anforderungen und Qualifikation der Mitarbeitenden sind in den jeweiligen Beschreibungen der Rollenprofile (**siehe Anlagen 3-4**) aufgeführt.

5.3.1 Personalentwicklung

Der Träger stellt sicher, dass das eingesetzte Personal die fachlichen Anforderungen an die Tätigkeiten erfüllt. Da es sich um ein neues Leistungsangebot handelt, welches im Rahmen eines Pilotprojekts erprobt wird, ist die Fort- und Weiterbildung des eingesetzten Personals, insbesondere für die angelernten Kräfte, ein wichtiger Bestandteil der Personalentwicklung. Mit Beginn des Pilotprojekts werden mindestens zwei verbindliche Fortbildungsbereiche durch den öffentlichen Träger für die Weiterentwicklung von ungelerten Kräften festgelegt. Der Träger bietet hierzu in regelmäßigen Abständen verschiedene Schulungs- und Fortbildungsangebote an (intern oder extern). Hierzu zählen u.a.

- Einarbeitungsveranstaltung / Einführungsveranstaltung
- Aufgaben und Grenzen der TIGER-Kräfte / der Koordinationskräfte
- Grundkenntnisse über Beeinträchtigungen und Krankheitsbilder
- Gruppendynamiken positiv lenken
- Fortbildungen zu pädagogischen Handlungsmöglichkeiten bei herausforderndem Verhalten
- Grundlagen gewaltfreier Kommunikation
- Grundlagen zum Kinder- und Gewaltschutz
- Spezifische Bedingungen im Tätigkeitsfeld der Schule

Aufgrund der Besonderheit des neuen Leistungsangebotes ist ein regelmäßiger fachlicher Austausch in Form einer monatlichen Teamsitzung und 14-tägiger kollegialer Fallberatung innerhalb des Teams erforderlich. Weiterhin kann bei Bedarf eine Supervision (durch externe Fachkräfte) bis zu viermal jährlich in einem Umfang von jeweils 2 Stunden in Anspruch genommen werden.

Der Träger ist für die Organisation und Durchführung der Schulungs- und Fortbildungsangebote sowie für den regelmäßigen fachlichen Austausch und Supervisionen verantwortlich.

5.4 Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht des eigenen Personals obliegt der Leitung des Trägers. Diese umfasst den arbeitsrechtlichen Kontrollbereich über die dienstvertraglichen Gegenstände, z.B.: Gehaltszahlung, Urlaubsgenehmigung, Fortbildungsgenehmigung, Abmahnung und Kündigung. Die Leitung stellt sicher, dass den Mitarbeitenden Zeit für Supervisionen, Fortbildungen, kollegiale Fallberatung und Teamsitzungen zur Verfügung gestellt wird. Sie arbeitet eng mit der Koordinationskraft am Schulstandort zusammen.

5.5 Dienstplangestaltung

Der Dienstplan richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf in den jeweiligen Pilotschulen. Die Dienstplangestaltung wird von den Koordinationskräften in Absprache mit den Lehrkräften durchgeführt. Bei der Dienstplangestaltung sind unter anderem auch temporäre Tätigkeiten, wie die Unterstützung bei Toilettengängen und beim An- und Ausziehen beim Sportunterricht, besonders zu berücksichtigen.

Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass Urlaube und Krankheitstage ausreichend berücksichtigt werden und durch Springerkräfte die Bedarfe auch kurzfristig abgedeckt werden können.

5.6 Ausfall- und Vertretungsregelung

Grundsätzlich sind mögliche Ausfallzeiten durch organisatorische und arbeitsrechtliche Regelungen des Trägers zu minimieren. Bei Ausfall der eingesetzten TIGER-Kräfte stellt der Träger nach Möglichkeit ab dem 1. Ausfalltag geeignete Ersatzkräfte zur Verfügung. Als geeignete Ersatzkraft kann bis zu drei Tage eine angelernte Kraft für die Tätigkeiten der ausgefallenen Fachkraft eingesetzt werden, soweit keine gleichwertige Ersatzkraft (Fachkraft) kurzfristig verfügbar ist. Spätestens ab dem vierten Tag ist die ausgefallene Kraft gleichwertig zu ersetzen. Die Koordinationskräfte organisieren den Einsatz vor Ort unter Berücksichtigung des Ausfalls und in Absprache mit den Lehrkräften. Bei Bedarf fungieren die Koordinationskräfte als Springerkraft für die vom Ausfall betroffene Klasse.

Das beschäftigte Personal ist angehalten, den Träger und die Schule rechtzeitig (spätestens vor dem geplanten Arbeitsbeginn) über den Ausfall zu informieren.

Bei Ausfall der Koordinationskraft stellt der Träger eine geeignete Ersatzkraft zur Verfügung und koordiniert den Einsatz der TIGER-Kräfte in Absprache mit der Schule. Ist der Einsatz einer Koordinations-Ersatzkraft vor Ort kurzfristig nicht möglich, ist die Koordination der TIGER-Kräfte und Kooperation mit der Schule durch den Träger durchzuführen.

Ziel ist es, das bestehende Unterstützungsangebot durch geeignete Vertretungskräfte sicherzustellen.

5.7 Dokumentation und Berichtswesen

Der für das Pilotprojekt eingesetzte Träger hält ein internes Planungs- und Berichtswesen vor. In der Qualitätsentwicklungsvereinbarung, welche zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und dem Träger geschlossen wird, sind Vereinbarungen bezüglich der Dokumentationspflicht und des Berichtswesens festgehalten.

5.8 Evaluation

Im Rahmen der Evaluation des Pilotprojekts werden im Laufe des Projektzeitraumes (4 Jahre) Daten in Form von Befragungen der Träger erhoben. Diese Befragungen richten sich an die TIGER-Kräfte und Koordinationskräfte und thematisieren die Erfahrungen und Wirksamkeit der Hilfe im Pilotprojekt „infrastrukturelles Poolmodell“. Sie finden voraussichtlich 2-3-mal während des Projektzeitraumes statt.

6. Kooperation und Verantwortlichkeiten

6.1 Kooperation und Zusammenarbeit mit dem Landespersonal in der Schule

Für die Schüler:innen sind die TIGER-Kräfte und das Landespersonal der Schule (Lehrkräfte, UBUS-Kräfte, Schulleitung) im Kontext der Schule zentrale Personen. Demnach müssen diese Berufsgruppen eng zusammenarbeiten, um für die Schüler:innen einheitlich zu agieren und ihnen eine bestmögliche Förderung und Unterstützung im Schulalltag gewährleisten zu können.

Die Koordinationskräfte nehmen hierbei eine zentrale Rolle in der Kooperation mit den Lehrkräften und der Schulleitung ein. Ebenso werden die Bedarfe und Unterstützungsformen direkt zwischen der TIGER-Kraft und der Lehrkraft abgestimmt.

6.2 Zusammenarbeit mit den Eltern

Eine regelmäßige Zusammenarbeit und Austausch zwischen den TIGER-Kräften und einzelnen Eltern ist grundsätzlich nicht vorgesehen, da es sich um ein niedrighschwelliches Angebot in der Klassengemeinschaft handelt. Die Koordinationskräfte können in Abstimmung mit der Schule an Informations-/Elternabenden teilnehmen, um über die Angebote und Bedarfslagen der Klasse zu berichten. Bei eventuellem Mehrbedarf einzelner Schüler:innen können die Koordinationskräfte die Eltern über die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Einzelfallhilfe (SGB VIII/SGB IX) beraten und die Kontaktdaten des zuständigen SRH weitergeben.

6.3 Kooperation mit dem Jugend- und Sozialamt

Im Hinblick auf die Abstimmung der infrastrukturellen Leistung und gegebenenfalls notwendigen (ergänzenden) Einzelfallhilfen ist das Jugend- und Sozialamt frühzeitig in die Bedarfsermittlung und -feststellung zu involvieren. Die Koordinationskräfte stellen in Absprache mit den Eltern bei Bedarf den Kontakt zum zuständigen Sozialdienst her.

6.4 Zusammenarbeit und Kooperationen mit weiteren Stellen und Akteuren

In Absprache mit den Eltern können die Fach- und Koordinationskräfte u.a. bei der Bedarfsermittlung der Beratungsstellen (BVsH, rBFZ, etc.) mitwirken. Eine Zusammenarbeit und Kooperation mit weiteren Stellen und Akteuren kann sich im Laufe des Pilotprojekts entwickeln und ist im Rahmen der Beteiligung und Evaluation des Projekts vorgesehen.

7. Präventions- und Schutzmaßnahmen

7.1 Regelung zur Umsetzung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII

Das Schutzkonzept und die Bestimmungen zum Tätigkeitsausschluss basieren auf der mit der Stadt Frankfurt am Main vereinbarten Vorgehensweise nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zum Kinderschutz bei Gefährdung des Kindeswohls sowie zur Eignung des Fachpersonals gemäß § 72a SGB VIII. Hierrüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

7.2 Kommunikationsstruktur und –ablauf innerhalb der Pilotschule

Neben den in **Punkt 7.1** aufgeführten Vereinbarungen und Konzepten muss das Schutzkonzept der jeweiligen Pilotschule (soweit vorhanden) dem Personal des Trägers bekannt sein und angewendet werden.

8. Qualitätsmanagement

Zwischen dem Jugend- und Sozialamt Frankfurt und dem für das Pilotprojekt eingesetzten Träger wird jeweils eine **Qualitätsentwicklungsvereinbarung** geschlossen.

9. Datenschutz

Der freie Träger verpflichtet sich, den Schutz der Sozialdaten entsprechend den §§ 61ff. SGB VIII - §§ 67 ff. SGB X zu beachten und einzuhalten.

Anlagen

- (1) Eckdaten des Pilotprojekts „Infrastrukturelles Poolmodell“
- (2) Steckbriefe Pilotschulen
 - (2a) Schulsteckbrief Erich-Kästner-Schule
 - (2b) Schulsteckbrief Marie-Curie-Schule
 - (2c) Schulsteckbrief Mosaikschule
 - (2d) Schulsteckbrief Römerstadtschule
 - (2e) Schulsteckbrief Steffi-Jones-Schule
- (3) Tätigkeits- und Rollenbeschreibung der TIGER-Kräfte
 - (3a) Tätigkeits- und Rollenbeschreibung TIGER (Fachkraft)
 - (3b) Tätigkeits- und Rollenbeschreibung TIGER (angelernete Kraft)
- (4) Tätigkeits- und Rollenbeschreibung der Koordinationskräfte